

## SIND SIE BEREIT FÜR DAS NEUE DATENSCHUTZGESETZ?

**Am 1. September 2023 ist das neue Datenschutzgesetz samt neuer Datenschutzverordnung in Kraft getreten. Eine Übergangsfrist besteht nicht. Was das neue Gesetz mit sich bringt und was Sie in Ihrer Unternehmung vorkehren müssen, erfahren Sie hier.**

Das Wichtigste zuerst: Das neue Datenschutzgesetz gilt für uns alle – vom Privaten über den Einmannbetrieb, das KMU bis zum multinationalen Konzern. Es betrifft einen Jass-Verein genauso wie die Schweizer Bundesbehörden. Es betrifft zudem alle Branchen und es drohen bei einer Missachtung neu massive Strafen.

Das neue Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) mit seinen Ausführungsbestimmungen regelt generell die Bearbeitung von Personendaten durch Private, Unternehmen und Bundesorgane. Der Begriff Personendaten umfasst alle Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen. Der Begriff «bearbeiten» hat nach wie vor eine weite Bedeutung und umfasst unter anderem das Beschaffen, Bearbeiten, Aufbewahren, Speichern, Verändern, Bekanntgeben, Verwenden, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

Mit dem neuen Datenschutzgesetz werden insbesondere die Transparenz von allen Arten von Datenbearbeitungen verbessert und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre eigenen Daten massiv gestärkt. Das Datenschutzrecht auferlegt den Verantwortlichen einer Datenbearbeitung zahlreiche (neue) Pflichten. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der wichtigsten Neuerungen und Pflichten der Verantwortlichen:

### Informationspflichten und Datenschutzerklärung

Die betroffenen Personen müssen über den Umfang und den Zweck der Datenbearbeitung informiert werden.

Dies geschieht regelmässig mit einer sog. Datenschutzerklärung. Diese informiert die betroffenen Personen darüber, welche Personendaten zu welchen Zwecken bearbeitet, an wen sie weitergegeben, ob und welche Daten bei Dritten beschafft und ob Daten ins Ausland exportiert werden. Die Datenschutzerklärung kann beispielsweise auf der Internetseite eines Unternehmens publiziert oder den betroffenen Personen sonst wie bekanntgegeben werden. Sie muss jedoch nicht zwingend jedem Schreiben beigelegt werden. In solchen Fällen sollte zumindest aber in den relevanten Dokumenten auf die betreffende Internetseite verwiesen werden. Bitte beachten Sie, dass das neue DSG weitergehende Informationspflichten mit sich bringt, was bedingt, dass Sie Ihre Datenschutzerklärungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen müssen. *Wir unterstützen Sie hierbei und bringen ihre Datenschutzerklärung auf den neusten Stand.*

### Datensicherheit / IT-Infrastruktur

Nur diejenigen Personen, welche die Daten für die Bearbeitung tatsächlich benötigen, sollten Zugriff auf diese Personendaten haben. In diesem Zusammenhang sind interne Richtlinien zur Datenbearbeitung zu erstellen

oder anzupassen und Prozesse zu definieren. *Gerne unterstützen wir Sie bei der Formulierung dieser Richtlinien.*

Zum Schutz der Personendaten müssen sodann technische (bspw. Verschlüsselung, Firewalls) und organisatorische (z.B. IT-Weisungen/Schulungen) Massnahmen ergriffen werden.

### Schutz vor Ansprüchen und Kosten (Versicherungen)

Unternehmen werden künftig eine Vielzahl von erweiterten Sorgfaltspflichten haben. Werden diese verletzt, so gewinnt der Schutz durch geeignete und den neuen Umständen angepassten Versicherungsverträge rasch an Bedeutung. *Die Überprüfung folgender Versicherungsverträge durch Ihren Berater/Broker empfehlen wir sehr.*

#### 1. Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Die Mitversicherung von reinen Vermögensschäden aus Datenschutzverletzungen sowie Kosten aus Aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahren können heute meist problemlos mitversichert werden

#### 2. D&O – Organhaftpflicht

Der Datenschutzbeauftragte sollte als

mitversicherte Person erwähnt sein.

### 3. Rechtsschutzversicherung

Ein umfangreicher Schutz geht über alle möglichen Disziplinen wie Strafverfahren, Verwaltungsverfahren, Datenschutzverfahren, Untersuchungen etc. Sind die Behörden erst mal involviert, so kann dies weitreichende Kostenfolgen haben.

### 4. Cyber-Versicherung

Datenschutz in Verbindung mit Datensicherheit ist heute nicht mehr trennbar. Strafen und Bussgelder können teilweise auf den Versicherer überbunden werden. Die Cyber-Versicherung als Königsdisziplin verdient besondere Betrachtung.

---

### Verträge mit Dienstleistern

Wahrscheinlich setzen Sie für bestimmte Teilgebiete Dienste von Drittanbietern ein (bspw. IT-Support, Buchhaltungssoftware, Versand von Newslettern etc.). Die Auslagerung der Datenbearbeitung an Auftragsbearbeiter ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. *Haben Sie als Verantwortliche Person bereits Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarungen mit ihren Drittanbietern? Gerne können wir diese überprüfen und auf den neusten Stand bringen. Andernfalls unterstützen wir Sie gerne in der Ausarbeitung solcher Vereinbarungen.*

### Meldung bei Verletzungen des Datenschutzes

Eine Verletzung des Datenschutzes liegt vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verloren gehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder wenn sie Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Führen die Verletzungen für die Betroffenen voraussichtlich zu einem hohen Risiko ihrer Persönlichkeit oder ihrer Grundrechte, muss dies dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) gemeldet werden. Die Betroffenen müssen ebenfalls informiert werden, wenn es zu ihrem Schutz notwendig ist. *Wir unterstützen Sie hierbei und bedienen Sie auf Anfrage hin mit einer Vorlage zur Meldung an den EDÖB.*

### Betroffenenrechte

Betroffene, deren Personendaten bearbeitet werden, haben das Recht, Auskunft über ihre eigenen Daten zu erhalten. Das DSG statuiert ein Auskunftsrecht gegenüber Datenbearbeitern. Eine solche Auskunft sollte innerhalb von 30 Tagen ohne Kostenfolge erfolgen. Betroffene haben zudem das Recht, fehlerhafte Daten korrigieren zu lassen oder die Löschung von Daten zu beantragen. Das Auskunftsrecht der betroffenen Personen gilt jedoch nicht absolut, weshalb dem Auskunftsbegehren bei gesetzlichen Ausnahmetatbeständen (bspw. Rechtsstreitigkeiten) nicht entsprochen werden muss. *Gerne beraten wir Sie im Einzelfall, ob die Beantwortung eines Begehrens tatsächlich notwendig ist.*

### Bearbeitungsverzeichnis

Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden oder Unternehmen, welche besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeiten oder ein «Profiling» mit hohem Risiko durchführen, sind obligatorisch verpflichtet, ein Datenbearbeitungsverzeichnis zu führen.

Gemäss Art. 5 nDSG lit. c Ziff. 1 – 6 fallen folgende Daten in den Kreis der besonders schützenswerten Personendaten:

1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
3. Genetische Daten,
4. Biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe

---

Auch wenn ein Unternehmen nicht in die obligatorische Pflicht der Erstellung eines Datenbearbeitungsverzeichnisses fällt, empfehlen wir die Ausstellung eines solchen. In kleine-

ren Verhältnissen ist zumindest die Führung eines Dateninventars sinnvoll. So bietet ein Verzeichnis bzw. Inventar eine verbesserte und zentralisierte Darstellung der Datenbearbeitung, erhöht die Transparenz bezüglich bearbeiteter Daten und verschafft Überblick. Es hilft u.a. auch Datenschutzverletzungen zu erkennen. *Kontaktieren Sie uns für nähere Informationen und die Aufstellung der unerlässlichen Fragen zur Erstellung einer des Verzeichnisses/Inventars.*

### Bekanntgabe ins Ausland

Die meisten internationalen Cloud- und Software-Anbieter haben Server ausserhalb der Schweiz oder es wird aus dem Ausland auf die Server zugegriffen. Insbesondere die grossen internationalen Player stellen aber auch Storgelösungen in der Schweiz zur Verfügung. Allerdings muss eine solche Storgelösung innerhalb der Schweiz oftmals proaktiv verlangt werden. Sollen Daten ins Ausland bekannt gegeben werden, so muss das Land über einen gleichwertigen Datenschutz verfügen (was z.B. innerhalb der EU nicht aber in den USA der Fall ist) oder es müssen zusätzliche Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ergriffen werden. Die Bekanntgabe umfasst nicht nur das aktive Versenden der Daten, auch der Fernzugriff fällt darunter.

Bei Übermittlung von Daten in die USA kann ein angemessener Datenschutz durch Standardvertragsklauseln sowie durch andere bzw. ergänzende Sicherheitsmassnahmen gewährleistet werden. Bitte beachten Sie, ob Sie in solchen Fällen auf Standardvertragsklauseln verweisen und ob diese beispielsweise in den AGB oder im Auftragsbearbeitungsvertrag enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie dafür sorgen, dass diese Klauseln einbezogen werden. *Gerne unterstützen wir Sie auch in dieser Angelegenheit.*

### Datenschutz-Folgenabschätzung

Alle Unternehmen, die Personendaten bearbeiten, müssen die damit verbundenen Risiken identifizieren

und abschätzen. Dafür können die Unternehmen grundsätzlich eine einfache Risikobewertung vornehmen. Bei Planung neuer Datenbearbeitungen, die potenziell ein hohes Risiko für betroffene Personen haben können, muss der Verantwortliche die Risiken im Rahmen einer formalisierten Datenschutz-Folgenabschätzung bewerten und dokumentieren. Insbesondere bei Verwendung neuer Technologien sowie aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung ergibt sich das hohe Risiko (beispielsweise, wenn besonders schützenswerte Personendaten in grossem Umfang bearbeitet werden oder beim Einsatz von künstlichen Intelligenzen). Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte. **Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie uns.**

### Verantwortliche Stelle und Kontakt

Es ist empfehlenswert, im Unternehmen, in der Organisation oder auch in einem Verein eine Person zu bestimmen, die sich um den Datenschutz kümmert. Dabei handelt es sich um eine Person, welche sich ein datenschutzrechtliches Grundwissen aneignet und bei diesbezüglichen Fragestellungen auch die Ansprechperson im Unternehmen ist. Die notwendigen Grundkenntnisse kann sich die Person dabei mittels öffentlicher Quellen oder durch Weiterbildungen aneignen und bei Bedarf externe Unterstützung beziehen. **Gerne unterstützen wir Sie auch in dieser Angelegenheit.**

### Löschung von Daten

Personendaten dürfen nur so lange bearbeitet werden, wie sie für die Erbringung der Leistungen, für die Gewährleistung der vertraglich und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder der Wahrung der überwiegenden geschäftlichen Interessen (beispielsweise Wahrung rechtlicher Ansprüche) erforderlich sind. Daten, die nicht mehr notwendig sind, müssen gelöscht werden. Löschen bedeutet, dass sie nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand wiederhergestellt werden können. Auch der Prozess für die Löschung muss formalisiert werden, womit intern zu regeln ist, wer für die Überprüfung der Aufbewahrungsfristen verantwortlich ist, in welcher Periodizität die Prüfung vorgenommen wird und wer die Daten löscht.

Die Experten der Treureva Gruppe unterstützen Sie in der Umsetzung des neuen Datenschutzrechtes. **Kontaktieren Sie uns.**



**Oliver Habke**  
+41 58 255 73 00  
datenschutz@treureva.ch

### Über die Treureva Gruppe

Die Treureva Gruppe ist ein führendes, unabhängiges Dienstleistungsunternehmen im Herzen von Zürich. Gegründet im Jahr 1982 ist die Gruppe vollständig im eigenen Besitz. Zur Gruppe zählen Treureva, GHM Partners, Integralis und AVANTA.

Dank unserem interdisziplinären Team von über 100 Fachexpertinnen und Fachexperten können wir Sie ganzheitlich beraten. Wie unser oranger Stuhl sind auch wir ortsunabhängig. Wir sind dort, wo Sie uns brauchen, ganz nach unserem Credo «Der Kunde im Mittelpunkt».

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse und des internationalen Verbundes PrimeGlobal sowie als einziges Schweizer Unternehmen Mitglied des deutschen Wirtschaftsprüferverbundes BAN e.V.

Unsere Mitarbeitenden verfügen über ein profundes Wissen der nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards sowie der handelsrechtlichen und spezialgesetzlichen Regulatorien und Anforderungen. Laufende Weiterbildung ist einer der Grundpfeiler unserer Unternehmensphilosophie. Dadurch stellen wir sicher, dass wir unseren Kunden ein Höchstmass an Qualität garantieren können. Wir verfügen über erfahrene und langjährige Mitarbeitende und garantieren Ihnen eine stetige Betreuung durch Ihre Ansprechpartner, die wir Ihnen bereits vorgestellt haben.

treureva

AVANTA

 BROKER  
SWISS QUALITY BROKER

integralis